

**Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sporthalle  
der Gemeinde Schnakenbek  
vom 06.12.1994**

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.12.1994 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung erlassen:

**§ 1**

**Satzungsgegenstand**

Diese Satzung regelt die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Schnakenbek einschließlich aller Neben- und Sanitärräume, sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Halle.

**§ 2**

**Zuständige Dienststelle**

- (1) Zuständige Dienststelle sind der Bürgermeister bzw. dessen Vertreter.
- (2) Der Bürgermeister bzw. die von ihm beauftragten Personen üben das Hausrecht aus.

**§ 3**

**Benutzer**

- (1) Die Sporthalle und deren Nebenräume der Gemeinde Schnakenbek können für sportliche Zwecke von Vereinen, Verbänden und sonstigen Gruppen benutzt werden, wenn die Veranstaltungen dem Charakter der Räume entsprechen und dadurch öffentliche Belange der Gemeinde nicht beeinträchtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

- (2) Die Festlegung regelmäßiger Benutzungszeiten für die Sporthalle in Form eines Nutzungsplanes richtet sich nach dem Beschluß der Gemeindevertretung.

#### **§ 4**

##### **Antragsverfahren**

- (1) Anträge auf Genehmigung der Nutzung der Sporthalle außerhalb der im Nutzungsplan festgesetzten Nutzungszeiten bzw. zu Zeiten, die vom Nutzungsplan abweichen, sind der Gemeinde spätestens 3 Wochen vor dem beabsichtigten Nutzungstermin vorzulegen. Eine Benutzung ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde ist nicht zulässig.
- (2) Der Antragsteller hat den Namen der die Benutzung der jeweiligen Räumlichkeiten leitenden Personen oder des sonst Verantwortlichen anzugeben.
- (3) Vor der Zulassung zur Benutzung haben der Antragsteller (d. h. die Vertretungsberechtigten Personen desselben) diese Satzung schriftlich anzuerkennen. Ein Exemplar dieser Satzung wird dem Antragsteller ausgehändigt.

#### **§ 5**

##### **Benutzungszeiten der Sporthalle**

- (1) Die Benutzung der Halle und der Nebenräume darf nur während der festgesetzten Zeiten erfolgen. In die Benutzungszeit ist auch die Zeit für das Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden einbezogen. Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.
- (2) Falls Übungsstunden oder Veranstaltungen ausfallen, so ist dies der Gemeinde rechtzeitig, in der Regel eine Woche vor dem Nutzungstermin, zu melden. Die vollständige Einstellung des Übungsbetriebes ist der Gemeinde mitzuteilen.

**§ 6**

**Pflichten der Benutzer**

- (1) Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, wie es zur ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist.
- (2) Die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten dürfen nur mit einem Schuhzeug betreten werden, das Beschädigungen des Fußboden ausschließt. Das Betreten der Halle mit sogenannten „Stöckelschuhen“ ist untersagt. Bei Hallennutzung zu sportlichen Zwecken darf die Halle nur mit weicher, nicht färbender Sohle, in Strümpfen oder barfuß betreten werden. In der Halle getragene Schuhe dürfen nicht gleichzeitig als Straßenschuhe benutzt werden. Etwaige besondere Auflagen der Gemeinde hinsichtlich der Fußbekleidung sind vom Nutzer einzuhalten. Das gilt auch für etwaige besondere Auflagen der Gemeinde zum Zwecke des Schutzes des Fußbodens, die in besonderen Fällen – auch über die Bestimmungen dieser Satzung hinausgehend – festgelegt werden können.
- (3) Die Räumlichkeiten sowie ihre Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Sportgeräte, besonders die Schwergewichte, sind so sorgfältig zu transportieren, dass keine Beschädigungen des Fußbodens verursacht werden. Matten und Geräte dürfen nicht über den Fußboden geschleift, Klettertaue nicht verknotet werden.
- (4) Schadhafte Geräte sind sofort nach dem jeweiligen Benutzer als schadhaft kenntlich zu machen. Alle festgestellten Schäden an benutzten Räumlichkeiten, deren Einrichtungen und Geräte, sind im übrigen unverzüglich der Gemeinde zu melden.
- (5) Im Freien gebrauchte Geräte dürfen in der Sporthalle nicht benutzt werden.
- (6) Nach den Übungsstunden bzw. Veranstaltungen sind alle Geräte in ihrer Normalstellung wieder an ihren Platz zu stellen. Werden nicht vorschriftsmäßig

abgestellte Geräte noch in der Halle vorgefunden, so sind diese an ihre normalen Plätze zu bringen.

- (7) Die Umkleide-, Dusch- und Waschräume stehen grundsätzlich nach ihrer Zuordnung zu den einzelnen Sportflächen zur Verfügung. Der Zugang ist nur den Sportlern und Übungsleitern gestattet. Das Betreten der Halle mit nassen Füßen ist untersagt. Beim Umkleiden hat jegliches Toben, Lärmen und Spielen in den Umkleideräumen zu unterbleiben. Das Besteigen der Sitzbänke ist verboten.
- (8) In allen Räumlichkeiten ist das Rauchen verboten. Raucherzonen sind gegebenenfalls besonders gekennzeichnet. Der Ausschank von Getränken in der Halle ist untersagt (Ausnahme: Getränkeausschank, der vorher mit der Gemeinde vereinbart wurde).
- (9) Die Heizungsanlage darf nur von Personen bedient werden, die damit von der Gemeinde beauftragt wurden.
- (10) Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Ordner- und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Halle betreten und diese Satzung einhalten.
- (11) Bei Veranstaltungen hat der Veranstalter Sanitätskräfte in so ausreichender Anzahl zu stellen, dass Teilnehmern und Zuschauern bei Unfällen die notwendige Hilfe sofort geleistet werden kann.
- (12) Eventuell vorhandene Lautsprecheranlagen und Spielstandsanzeigergeräte dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde benutzt werden.

**§ 7**

**Aufsichtspflicht**

- (1) Die Räumlichkeiten dürfen nur in Benutzung genommen werden, wenn der für die Veranstaltung verantwortliche Leiter anwesend ist.
- (2) Die Anordnungen des Bürgermeisters, dessen Vertreter oder der sonstigen hierfür bestimmten Personen sind unbedingt zu befolgen.
- (3) Die gesamte Aufsicht und Verantwortung für die einzelnen Veranstaltungen tragen die jeweiligen Leiter der Veranstaltung.
- (4) Die Vorstände der Vereine, Verbände und Gruppen haben selbst für volljährige Aufsichtspersonen (nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches bzw. im Sinne der Unfall- und Haftpflichtbestimmungen) für die jeweiligen Veranstaltungen zu sorgen.
- (5) Der Aufsichtführende ist für die ordnungsgemäße Benutzung der Räumlichkeiten und deren Einrichtung verantwortlich. Nach Beendigung der Veranstaltung hat er die Räumlichkeiten als Letzter zu verlassen, nachdem er sich von ihrem ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat (z. B. geschlossene Wasserhähne, ausgeschaltete Beleuchtung, geschlossene Fenster). Die Schlüssel sind von ihm, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen ist (z. B. bei übertragener Schlüsselgewalt an regelmäßig die Halle nutzende Vereine), persönlich dem Bürgermeister oder dessen Vertreter zu übergeben. Eventuell aufgetretene Schäden sind dabei zu melden.
- (6) In den Räumlichkeiten, die bei Übungen oder Veranstaltungen nicht benutzt werden, ist darauf zu achten, dass das Licht ausgeschaltet wird.

**§ 8**

**Haftung**

- (1) Die Gemeinde überläßt den Vereinen, Verbänden oder Gruppen (Veranstaltern) die Räume und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Jeder Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seinen Beauftragten zu prüfen. Er muß sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen in keinem Fall benutzt werden.
- (2) Der Veranstalter stellt der Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, Geräte und der Zugänge zu den Räumlichkeiten und Anlagen entstehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder deren Beauftragte. Der Veranstalter hat schriftlich zu erklären und auf Anforderung der Gemeinde nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.
- (3) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 863 des BGB bleibt unberührt.
- (4) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

**§ 9**

**Nutzungsentgelt**

- (1) Für die Benutzung erhebt die Gemeinde ein Nutzungsentgelt. Die Höhe dieses Entgeltes ergibt sich aus der dieser Satzung beigefügten Anlage 1. In den Ent-

geltsätzen sind die Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Wartung eingeschlossen, soweit sie den üblichen Aufwand abgelden. Für eventuelle besondere Leistungen sind die der Gemeinde entstandenen Auslagen zu erstatten.

- (2) Die Gemeindevertretung ist ermächtigt, in besonderen Fällen eine andere Kostenregelung zu treffen.
- (3) Werden bei einer Veranstaltung Eintrittsgelder erhoben, so gehören zu den Bruttoeinnahmen im Sinne des Tarifs der Anlage zu dieser Satzung alle durch die Veranstaltung erzielten. Hierunter fallen z. B. Eintrittsgelder oder ein diesen entsprechender Kostenbeitrag, Einnahmen aus dem Programmverkauf oder der Garderobenaufbewahrung, Einnahmen aus der Vergabe von Rundfunk-, Fernsehübertragungs- und Filmaufnahmerechten. Für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird, sind Eintrittskarten zu verwenden. Die zuständigen Stellen der Gemeinde sind berechtigt, den Kartenverkauf zu überprüfen.

## **§ 10**

### **Widerruf der Nutzungserlaubnis**

- (1) Die Nutzungsgenehmigung kann jederzeit unter Ausschluß von Ersatzansprüchen widerrufen werden. Von dem Widerruf wird insbesondere zur Ahndung von Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung Gebrauch gemacht.
- (2) Die Benutzung kann vom Bürgermeister für einzelne Benutzungszeiten oder Tage unter Fortdauer der Zulassung im übrigen entschädigungslos untersagt werden, z. B. zum Zwecke der Instandsetzung oder in Fällen eines anderweitigen Bedarfs.
- (3) Die Aufsichts- oder sonst zuständigen Personen sind berechtigt, Benutzer sofort aus den Räumlichkeiten zu verweisen, wenn es zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig ist.

**§ 11**

**Bekanntgabe**

Der Veranstalter ist verpflichtet, den Inhalt dieser Satzung den Benutzern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

**§ 12**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schnakenbek, den 06.12.1994

Gemeinde Schnakenbek

Der Bürgermeister

gez. Fechner

**Veröffentlicht:**

Lauenburgische Landeszeitung: 30.01.1995

Lübecker Nachrichten:

In Kraft getreten am 31.01.1995



**Anlage 1**

zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sporthalle der Gemeinde Schnakenbek

Zu § 9 der Satzung wird folgendes festgelegt:

- (1) Für die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Schnakenbek zu sportlichen Zwecken wird von den Vereinen, Verbänden und sonstigen Gruppen aus Schnakenbek kein Entgelt erhoben.
- (2) Für die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Schnakenbek zu sportlichen Zwecken wird von auswärtigen Vereinen, Verbänden und sonstigen Gruppen ein Entgelt erhoben. Über die Höhe entscheidet die Gemeindevertretung.
- (3) Die zugelassenen Benutzer sind zur Zahlung der Entgelte verpflichtet. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner. Die Entgelte werden mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig. Sie sind an die Gemeinde Schnakenbek zu zahlen. Mit den die Halle nutzenden Dauernutzern können abweichende Zahlungstermine vereinbart werden.